Fragenkatalog der Lindacher und Westenhausener Bürger vom 27.05.2018
Beantwortung der gestellten Fragen

1.1. Wie hoch ist die Belastung der Paar (Werte) und der Kläranlage Manching?

Bei der letzten amtlichen Messung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt im Rahmen des allgemeinen Monitorings wurden in der Paar, etwa auf Höhe der Kläranlage, PFOS-Gehalte von durchschnittlich 0,004 µg/l festgestellt. Die Messergebnisse liegen deutlich unterhalb der in den Oberflächengewässern im Abstrom des Flugplatzes Manching festgestellten Werte.

1.2. Wie hoch ist und wie verteilt sich die PFC-Belastung im Flughafen Manching?

Im Bereich des Flugplatzes Manching liegt eine großräumige PFC-Kontamination des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers vor.

Aus den bisherigen Untersuchungen ergeben sich drei Hauptkontaminationsflächen (Alte Feuerwache, Feuerlöschübungsbecken und südliche Landebahn). Dort finden nun Detailuntersuchungen statt. Zudem werden aktuell 15 weitere Kontaminationsflächen auf dem Flugplatzgelände orientierend untersucht.

1.3. Wie hoch ist und wie verteilt sich die PFC-Belastung auf die Orte Westenhausen und Lindach?

Die bisherigen Untersuchungen zeigen, dass sich die PFC- Kontaminationsfahne aus dem Flugplatzbereich, dem Grundwasserstrom folgend, hauptsächlich in nordöstliche Richtung, ausgebreitet hat. Auch in den nördlich des Flugplatzes gelegenen, grundwassergespeisten Baggerseen zeigt sich die nach Nordosten gerichtete Hauptkontaminationsfahne.

Deutliche PFOS – Belastungen (weit oberhalb der festgelegten Umweltqualitätsnorm [Jahresdurchschnitt] von 0,00065 µg/l) wurden im Lindacher See und einigen Baggerseen im Umgriff von Lindach gemessen.

Zahlreiche private Gartenbrunnen weisen Überschreitungen der vorläufigen Schwellenwerte für das Grundwasser gemäß den aktuell gültigen PFC-Leitlinien des Landesamtes für Umwelt (LfU) auf. Insbesondere in den Gartenbrunnen im Ortsteil Lindach werden die vorläufigen Schwellenwerte für das Grundwasser durchgehend um ein Vielfaches überschritten.

Im weiteren Verlauf des Grundwassers, in nordöstliche Richtung, nehmen die Konzentrationen ab. Jedoch sind auch in Westenhausen (im südlichen Bereich und im Nordwesten des Ortes) die vorläufigen Schwellenwerte des LfU in einigen privaten Gartenbrunnen überschritten.

Auch in den nördlich des Flugplatzes gelegenen Fließgewässern findet man eine deutliche PFC-Belastung. Das den Flugplatz in nördliche Richtung verlassende Oberflächenwasser

weist ebenso wie die Westenhauser Ach deutliche PFC-Belastungen auf. Selbst in der Irschinger Ach, die ca. fünf km nördlich des Flugplatzes im Nahbereich der Donau verläuft, sind noch deutliche Belastungen mit ähnlichem Konzentrationsniveau wie in der Westenhauser Ach feststellbar. Dies zeigt die weiträumige Verfrachtung der PFC-Verunreinigungen über die Oberflächengewässer.

1.4. Seit wann genau ist die PFC-Problematik in Manching dem Bunde bekannt?

Erstmalige Untersuchungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser auf PFC erfolgten durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Jahre 2012. Anschließend folgten erste Besprechungen mit der Bundeswehr und Untersuchungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Flugplatzgeländes.

2.1. Was ist die genaue Grundlage für die Allgemeinverfügung und woraus leitet sich deren Gültigkeit bis 2032 ab?

Da schädliche Veränderungen des Grundwassers vorliegen, wurde die Allgemeinverfügung aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes und im Rahmen der Gewässeraufsicht erlassen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Durch die Allgemeinverfügung soll das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch die Bewässerung mit PFC-kontaminiertem Wasser vermieden werden.

Das Grund- und Oberflächenwasser darf zunächst bis 30.04.2032 nicht benutzt werden.

Diese Frist orientiert sich an den bislang bekannten Erkenntnissen über die Stabilität und Langlebigkeit der Stoffgruppe PFC.

Der bisherige Wissensstand zeigt, dass aus Verunreinigungen durch per- und polyfluorierte Chemikalien aufgrund der Vielzahl der Einzelparameter sowie der unterschiedlichen Stoffeigenschaften äußerst komplexe Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen resultieren. Zudem befindet sich die PFC-Problematik teils noch im Forschungsstadium, so dass die einschlägigen Beurteilungsgrundlagen regelmäßig aktualisiert werden und somit die fachliche Bewertung angepasst werden muss.

Da bisher keine abschließenden Gefährdungsabschätzungen in den Kontaminations-verdachtsflächen vorliegen, kann momentan nicht mit Sanierungsmaßnahmen begonnen werden. Aus diesem Grund und weil es sich um großflächige PFC-Verunreinigungen im Abstrom des Flugplatzes Manching handelt, muss von einer langjährigen Untersuchungs- und Sanierungsdauer ausgegangen werden.

2.2. Warum erfolgte keine Infoveranstaltung vor Bekanntgabe der Allgemeinverfügung?

Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt der unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen. Einer Anhörung vor Erlass einer Allgemeinverfügung bedarf es gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungs-Verfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht.

Jedoch wurde bereits im Vorfeld mehrfach angekündigt, dass der Erlass einer solchen Regelung durch das Landratsamt Pfaffenhofen vorgesehen ist.

So wurde beispielsweise sowohl in der Informationsveranstaltung am 16.11.2017 als auch in einer Pressemitteilung des Landratsamtes vom 28.03.2018 auf die Vorbereitung einer solchen Untersagung hingewiesen. Außerdem wurde die Allgemeinverfügung bereits Ende April in einem Gespräch mit der Interessensgemeinschaft PFC-Westenhausen angekündigt.

2.3. Warum ist der Flugplatz Manching nicht in die Allgemeinverfügung eingeschlossen?

Die Allgemeinverfügung umfasst die **erlaubnisfreie** Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser zu Bewässerungszwecken. Da auf dem Flugplatz Manching keine erlaubnisfreie Grund- und Oberflächenwasserbenutzung stattfindet, wurde der Flugplatz nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung einbezogen.

2.4. Warum werden auch „PFC frei" beprobte Brunnen pauschal in die Allgemeinverfügung eingeschlossen?

Eine Allgemeinverfügung ist als eine Einzelfallentscheidung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts anzusehen, die vom Landratsamt getroffen wird, um einen bestimmten Personenkreis zu erreichen.

Zu der Entscheidung des Landratsamtes, die Allgemeinverfügung für die gesamten Ortsteile Lindach und Westenhausen zu erlassen, haben mehrere Faktoren geführt:

- Werden lediglich Brunnen, deren PFC-Gehalte im Grundwasser oberhalb der vorläufigen Schwellenwerte liegen, einbezogen, kann aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Benutzung von Hausbrunnen geringfügig belasteter Brunnen eine **Verlagerung der Kontamination in die vormals niedrig belasteten Bereiche** stattfindet.
- Ausnahmeregelungen für einzelne Brunnen wären durch **regelmäßige, aufwändige Beweisuntersuchungen** der Hausbrunnen zu überwachen. Im Vergleich mit den zusätzlichen Kosten für eine Bewässerung mit Trinkwasser wäre eine derartige Verfahrensweise unverhältnismäßig. Außerdem widersprechen Ausnahmeregelugen grundsätzlich der beabsichtigten Wirkung einer Allgemeinverfügung.

- In den beiden Ortsteilen befinden sich einige private Gartenbrunnen, die im Rahmen des laufenden Untersuchungsprogrammes auf PFC untersucht wurden. Diese Beprobungen sind auf Basis freiwilliger Meldungen der Bürger erfolgt; es ist davon auszugehen, dass noch weitere, nicht gemeldete Hausbrunnen in den beiden Ortsteilen vorhanden sind. Diese werden durch den Erlass einer Allgemeinverfügung ebenso erreicht.

2.5. Wie will der Markt Manching bzw. das Landratsamt Pfaffenhofen den betroffenen Bürgern aufwandsneutral sauberes Wasser zur Gartenbewässerung als Ersatz für die PFC belasteten bzw. zur Nutzung untersagten Gartenbrunnen zur Verfügung stellen?

Über mögliche Maßnahmen des Marktes Manching wird derzeit noch beraten.
Zudem wird empfohlen, Regenwasser zur Bewässerung zu benutzen. Ersatzleistungen sind seitens des Landratsamts nicht möglich.

Wie sollen ferner Grundstücke, welche über keinen Wasseranschluss verfügen, versorgt werden?

Für Grundstücke ohne Wasseranschluss wird empfohlen, einen mit Trinkwasser gefüllten Wassertank aufzustellen oder Regenwasser aufzufangen.

2.6. Können/Dürfen die Löschbrunnen in Lindach und Westenhausen zu Übungszwecken bzw. zu Einsätzen von der Feuerwehr verwendet werden?

Grundwassergespeiste Löschbrunnen und Wasser aus von der Allgemeinverfügung betroffenen Oberflächengewässern dürfen zu **Übungszwecken** nicht benützt werden.
Entnahmen aus dem trinkwassergespeisten Hydrantensystem sind wie bisher zulässig.
Die Freiwillige Feuerwehr Westenhausen wurde darüber bereits informiert.

3.1. Was sind die aktuell gültigen Grenzwerte für PFC-Belastung in Lebensmitteln und Trinkwasser?

Für den Schutz des Trinkwassers existieren gesundheitlich lebenslang duldbare Leitwerte (LW) und gesundheitliche Orientierungswerte (GOW) der Trinkwasserkommission (TWK) des Umweltbundesamtes, die auf Basis aktuell verfügbarer toxikologischer Erkenntnisse (-> LW) oder vorsorgeorientierter Bewertungsmodelle (-> GOW) abgeleitet werden.
Nach Anhörung der Trinkwasserkommission hat das Umweltbundesamt im Januar 2017 im Bundesgesundheitsblatt eine aktualisierte Bewertung mit Leitlinien für sieben der 13 als für das Grundwasser prioritär benannten PFC (darunter PFOS und PFOA) sowie gesundheitliche Orientierungswerte für die restlichen sechs PFC als Empfehlung veröffentlicht (Bundesgesundheitsblatt 2017; online publiziert am 02.01.2017).

Grundlage dafür ist das Minimierungsgebot nach § 6 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001), das besagt, dass Verunreinigungen, die die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen, so niedrig zu halten sind, wie dies nach den Umständen des Einzelfalles auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) möglich erscheint. Das Trinkwasser soll im Sinne von § 1 TrinkwV 2001 die Verbraucher uneingeschränkt genusstauglich und so rein wie möglich erreichen.

Für PFC in Lebensmitteln existieren keine gültigen Grenzwerte.
Die europäische Lebensmittelbehörde (EFSA) hat 2008 eine duldbare tägliche Aufnahme (TDI, tolerable daily intake) von 1500 ng PFOA/kg Körpergewicht bzw. 150 ng PFOS/kg Körpergewicht abgeleitet. **Die EFSA beschäftigt sich derzeit jedoch mit einer Überprüfung der TDI-Werte.** Die amerikanische Umweltschutzbehörde (US EPA) hat in einer aktuellen Bewertung auf der Basis tierexperimenteller Studien eine deutlich niedrigere Reference Dose (RfD), die mit TDI-Werten vergleichbar ist, von jeweils 20 ng/kg Körpergewicht für PFOA und PFOS abgeschätzt.

3.2. Wird ein PFC-Monitoring bzw. Entsorgung von PFC-belasteten Erntegütern im Flughafen Manching z.B. des Grasschnitts durchgeführt?

Im Auftrag der Bundeswehr wurden Untersuchungen des Grasschnittes durchgeführt, die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wie folgt bewertet wurden:
„Aus fachlicher Sicht ist aufgrund der Ergebnisse keine Gefährdung des aufnehmenden Tieres oder ggf. eine Beeinträchtigung der Sicherheit der von ihm gewonnenen Lebensmitteln zu befürchten. Sollten künftig PFC-Belastungen festgestellt werden, ist eine entsprechende fachgerechte Entsorgung erforderlich."

3.3. Was passiert bei Schadensereignissen wie Hochwasser – wohin soll das eingelaufene Kellerwasser abgepumpt werden?

Im Hochwasserfall ist es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Ausnahmesituation).

3.4. Welche Auswirkung hat der geplante Polder auf das Grund- und Oberflächenwasser? Kann hier zu 100% sichergestellt werden, dass die PFC-Belastung nicht auf weitere bisher nicht belastete Flächen verteilt wird?

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt können Auswirkungen des Polders auf die PFC-Belastungen ausgeschlossen werden.

4.1. Welche Maßnahmen hat der Bund bereits unternommen, um die PFC-Belastung zu mindern bzw. zu beseitigen?

Nach der Systematik des Bodenschutzrechts ist wie folgt vorzugehen:

1. Erfassung – 2. Historische Recherche – 3. Orientierende Untersuchung –
4. ggf. Detailuntersuchung – 5. ggf. Sanierungsuntersuchung – 6. ggf. Sanierung

Derzeit werden die drei Hauptkontaminationsflächen auf dem Flugplatzgelände im Detail untersucht. Der Abschluss dieser Untersuchungsphase ist die „abschließende Gefährdungsabschätzung". Diese muss den Behörden bis 30.08.2018 vorliegen.
Ziel dieser Gefährdungsabschätzung ist die Feststellung, ob eine Gefahr vorliegt.
Auf deren Grundlage folgt die Sanierungsuntersuchung zur Planung konkreter Sanierungsmaßnahmen. Der genaue Zeitraum bis zu einer konkreten Sanierung kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

4.2. Wann folgen weitere Sanierungsmaßnahmen und welche?

Siehe Frage 4.1.

4.3. Ist das BBodSchG und WHG auch für den Bund gültig? Warum wird eine weitere PFC-Verschmutzung von Böden durch die Nutzung von PFC-belastetem Wasser den Bürgern untersagt, während der Bund Tag für Tag das Grund- und Oberflächenwasser und damit auch die Böden weiter mit PFC anreichert und verschmutzt?

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind auch für den Bund gültig.
Die Belastungen auf dem Flugplatzgelände müssen jedoch noch abschließend eingegrenzt werden, um entsprechende Sanierungsmaßnahmen einleiten zu können.
Die privaten Gärten sind dagegen noch unbelastet bzw. geringfügig belastet und müssen vor Verunreinigungen geschützt werden.

4.4. Was unternimmt der Markt Manching bzw. das Landratsamt Pfaffenhofen hier aktiv, um die Einhaltung des BBodSchG und WHG durch den Flughafen Manching sicherzustellen?

Das Landratsamt Pfaffenhofen ordnet in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbehörden alle nach Bundesbodenschutzgesetz erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen an und überwacht diese detailliert. Diese Untersuchungen werden von der Bundeswehr durchgeführt.

4.5. Was passiert bei den ständigen Baumaßnahmen auf dem Flughafengelände Manching in Bezug auf die Reinigung von PFC-belastetem Baugrundwasser und die Entsorgung von PFC-belastetem Erdaushub?

Die Anforderungen an evtl. Bauwasserhaltungen müssen nach den gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen auch bei Baumaßnahmen auf dem Flugplatzgelände eingehalten werden. Falls in Untersuchungen Konzentrationen oberhalb der vorläufigen Schwellenwerte für das Grundwasser ermittelt werden, kann das Grundwasser nur nach Abreinigung über eine geeignete Reinigungsanlage wieder versickert oder abgeleitet werden; dem Verschlechterungsverbot nach dem WHG ist Rechnung zu tragen.
Die Untersuchung und fachgerechte Entsorgung des Aushubmaterials ist nach den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen (kraft Gesetzes) erforderlich und somit auch bei Baumaßnahmen auf dem Flugplatzgelände einzuhalten.

5.1. Warum wird den Bürger zugemutet, auf eigenen Kosten PFC-belastetes Baugrundwasser zu reinigen und nicht erlaubt, dieses in bereits PFC-belastete Oberflächengewässer (z. B. Ach) einzuleiten?
Aufgrund rechtlicher und fachlicher Bestimmungen ist das Grundwasser zu abzureinigen, wenn Konzentrationen oberhalb der vorläufigen Schwellenwerte für das Grundwasser vorliegen.
Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesumweltministeriums prüft derzeit jedoch die Einführung einer Bagatellregelung, mit der evtl. Ausnahmen bei der Bauwasserhaltung möglich werden.

5.2. Wie übernimmt der Bund die Mehrkosten für die Entsorgung von PFC-belastetem Erdaushub/Baumaterial und Wasserreinigung gemäß dem Verursacherprinzip?
Schadensersatzansprüche können bei Bundeswehr geltend gemacht werden (siehe 5.3.)

5.3. Wie übernimmt der Bund den vollständigen Schadenersatz für die langfristigen Wertminderungen von Grund und Boden sowie Immobilien ohne die Geltendmachung von Verjährungsfristen?
Auskunft der Bundeswehr:
„Die gesetzliche Verjährungsfrist für Schadensersatzforderungen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Jahresende, in welchem von einem Eigentümer ein Schaden konkret an einem Grundstück festgestellt wurde. Ab diesem Zeitpunkt muss der Anspruch innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Dazu ist keine Klage erforderlich. Es ist ein Schreiben unter Darlegung des Anspruchsgrundes und der Anspruchshöhe an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Abteilung Dienstleistungen und Recht, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, zu richten. Dort wird der Schadensersatzanspruch individuell geprüft und für den Fall, dass ein Anspruch besteht, eine Erstattung eingeleitet."

5.4. In welcher Form setzt sich das Landratsamt Pfaffenhofen und der Markt Manching dafür ein, dass gesetzliche Verjährungsfristen bzgl. Haftung für durch PFC verursachte Schäden rechtsverbindlich durch den Bund ausgesetzt werden bzw. nicht geltend gemacht werden?

Das Landratsamt als staatliche Behörde kann und darf sich nicht für zivilrechtliche Problematiken einsetzen.

Auf politischer Ebene findet jedoch ein ständiger Austausch mit der Bundeswehr statt:

Bislang fanden drei Koordinierungsgespräche unter Beteiligung von Mitgliedern des Deutschen Bundestags statt. Zudem wurden auf politischer Ebene bereits einige Anstrengungen unternommen, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abgeordneten Lösungen für die aufgetretenen Problembereiche zu erzielen.

6. Welche Auswirkung hat die PFC-Belastung auf zukünftig geplante Baulandausweisung in Westenhausen/Lindach?

Aus fachlicher Sicht sind vor Ausweisung von Bauland jedenfalls Voruntersuchungen in Form von Baugrunduntersuchungen erforderlich.

7. Was ist der Grund für das Schreiben bezüglich der angedachten Bodenproben in den Gärten und dessen Folgen?

In den vergangenen Jahren wurden bereits Bodenproben in einigen Hausgärten durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse aus den Hausbrunnenuntersuchungen 2016 und 2017 werden in denjenigen Gärten Bodenproben durchgeführt, in denen im Hausbrunnen Überschreitungen der vorläufigen Schwellenwerte für das Grundwasser gemessen wurden.

Diese Untersuchungen dienen der Feststellung, ob durch die bisherige Bewässerung PFC-Kontaminationen im Boden vorhanden sind. In Abhängigkeit von den Ergebnissen werden gegebenenfalls auch Nutzpflanzen in den Gärten untersucht.